

Landeshauptstadt Schwerin

Controlling - Bericht ASD

Stand: 28.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einwohnerzahlen	4
Gesamtübersicht Kosten ASD	5
36302 - Förderung der Erziehung in der Familie	6-9
36303 - Hilfe zur Erziehung	10-15
36304 - Hilfe für junge Volljährige	16-18
36306 - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	19-26
Gefährdungseinschätzungen	27-29
Fazit	30

Vorwort

Mit der Präsentation des Controlling-Berichtes im Jugendhilfeausschuss soll die finanzielle Entwicklung im Bereich des Teilhaushaltes 04 – Jugend im dargestellten Zeitraum einen Überblick über die Entwicklung mit Schwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung geben.

Wie zwischen der Verwaltung und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses abgestimmt, soll der Controlling-Bericht dazu dienen, regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen der Fallzahlen und Kosten im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu informieren, in die Diskussion zu möglichen Handlungsstrategien einzutreten, um so in der Folge die Weichen dafür zu stellen, dass positive Tendenzen verstärkt bzw. negativen Tendenzen entgegengewirkt werden kann.

Im Vorhinein sollen zur besseren Lesbarkeit des Berichtes einige allgemeine Erläuterungen und Informationen zu den nachfolgenden Seiten gegeben werden.

Der Controllingbericht beinhaltet,

- einen Gesamtüberblick der Kosten für personenbezogene Leistungen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)
- die Fallzahlenentwicklung und Kostenentwicklung je Produkt
- die Entwicklung der Einwohnerzahlen der betreffenden Altersklassen und
- einen Überblick über die Meldungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen.

Wie auch schon in vorherigen Berichten aufgezeigt, sind die Fallzahlen und die Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Damit steht Schwerin innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern, aber auch bundesweit nicht alleine da. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Produkten soll in diesem Bericht hierzu näher darauf eingegangen werden. Es kann jedoch schon jetzt festgehalten werden, dass nicht nur die finanzielle Situation innerhalb des Gesamthaushaltes der Landeshauptstadt als äußerst angespannt bezeichnet werden kann. Wie in den vergangenen Jahren befindet sich auch der Teilhaushalt Jugend 2021 in einer finanziell schwierigen Situation, worauf die Prognosezahlen deutlich hinweisen.

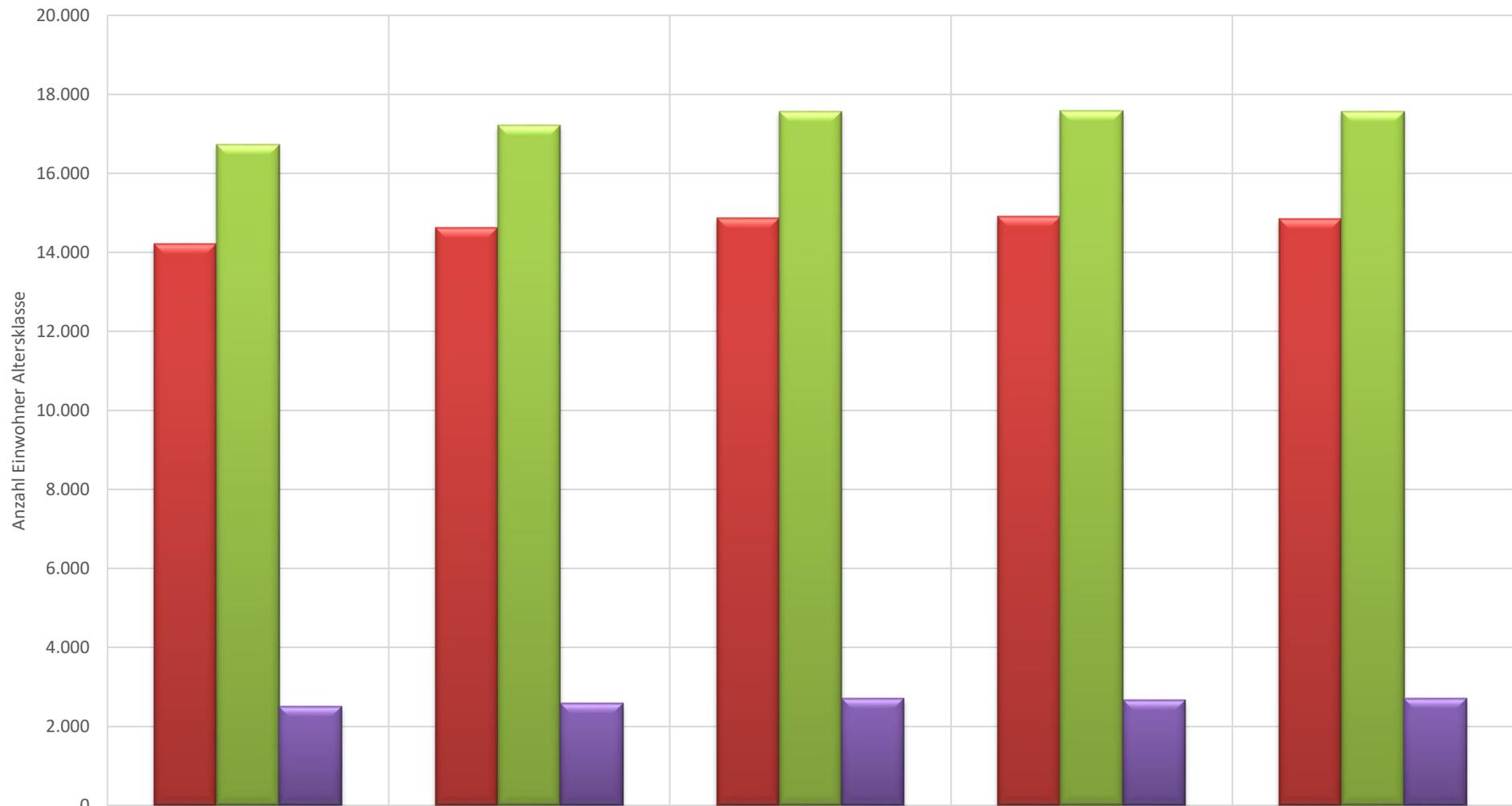
Auf die Gründe hierfür wird, wie erwähnt, noch näher eingegangen. Vorab zu benennen sind jedoch:

- weiter steigende Kosten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff.
 - § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe (klassische ambulante Hilfe)
 - § 35 SGB VIII – Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (Systemsprenger)
 - § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte- oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche (I-Helfer, Frühförderung)
 - § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige
- Anstieg von Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII
- Steigende Fallzahlen und angepasste Kapazitäten im stationären Bereich (§ 34 SGB VIII)
- Entgeltverhandlungen und Anpassung von Pflegegeldsätzen

Kostendämpfende Entwicklungen sind in näherer Zukunft nicht zu erwarten.

Über die Steigerung der Qualität in der Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des sich in Erarbeitung befindlichen Bedingungsrahmens für die Hilfen zur Erziehung in Schwerin und im Zusammenspiel mit den präventiven Angeboten in der Landeshauptstadt, soll die Wirksamkeit der Hilfen weiter verbessert und die Kostensteigerung weiter minimiert werden.

Entwicklung Einwohnerzahlen Hauptwohnsitz

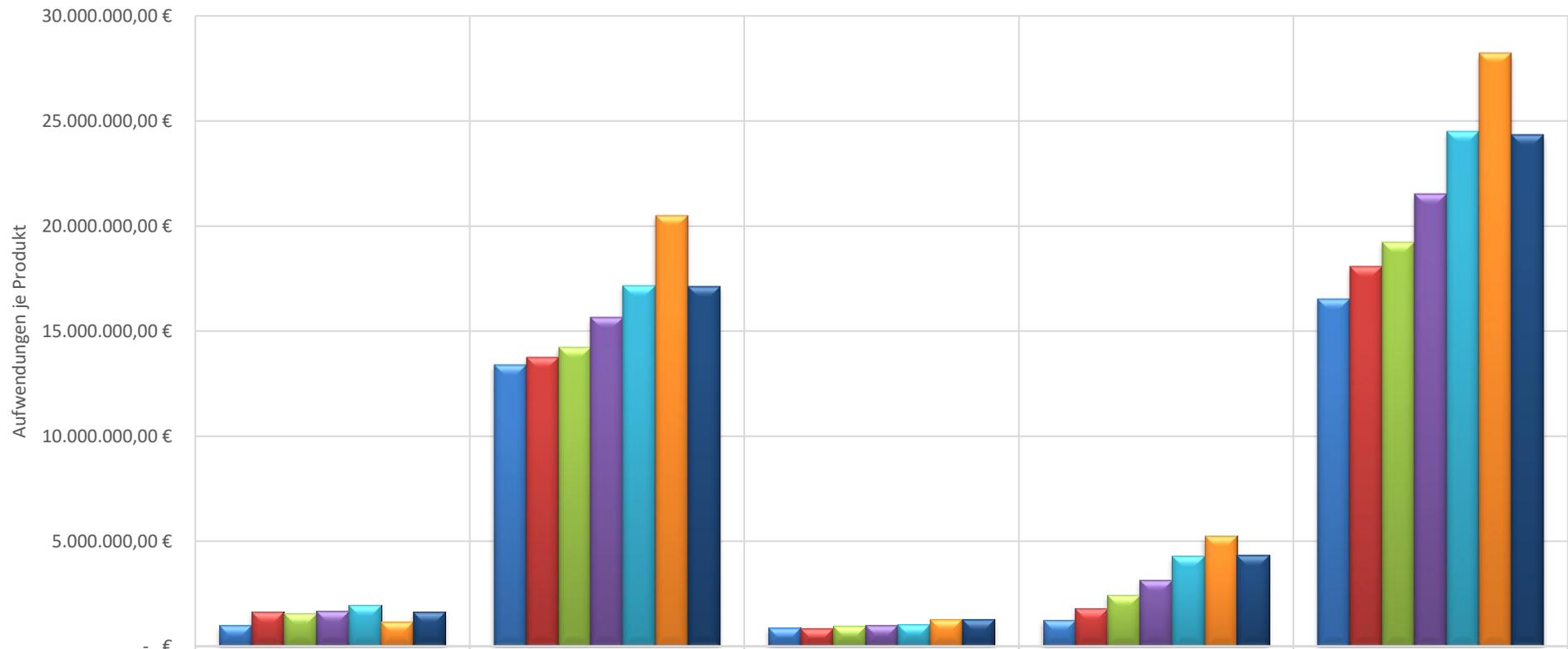


	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
0- unter 18	14.221	14.631	14.859	14.920	14.851
0- unter 21	16.732	17.218	17.568	17.591	17.567
18- unter 21	2.511	2.587	2.709	2.671	2.716

Quellen:

- Einwohnerstatistik der Landeshauptstadt Schwerin (Hauptwohnsitz)

Aufwendungen Gesamt Produkte ASD



	36302	36303	36304	36306	Gesamtergebnis
■ 2016	998.394,82 €	13.401.769,28 €	884.989,15 €	1.265.669,54 €	16.550.822,79 €
■ 2017	1.640.196,39 €	13.764.782,11 €	869.733,78 €	1.808.250,22 €	18.082.962,50 €
■ 2018	1.576.047,88 €	14.225.867,95 €	984.155,80 €	2.451.990,30 €	19.238.061,93 €
■ 2019	1.686.618,34 €	15.659.979,75 €	1.010.238,50 €	3.159.601,30 €	21.516.437,89 €
■ 2020	1.980.022,69 €	17.177.849,06 €	1.031.645,73 €	4.293.691,24 €	24.483.208,72 €
■ Prognose 2021	1.181.253,06 €	20.505.302,33 €	1.293.796,68 €	5.241.052,21 €	28.221.404,28 €
■ Ansatz 2021	1.625.000,00 €	17.107.000,00 €	1.281.000,00 €	4.325.000,00 €	24.338.000,00 €

Quellen:

- Statistik Wirtschaftliche Jugendhilfe

* Werte sind ohne umA und ohne Kostenerstattungen an andere Jugendämter

36302 Förderung der Erziehung in der Familie

Das Produkt 36302 Förderung der Erziehung in der Familie beinhaltet folgende ambulante und stationäre Hilfeformen:

Ambulante Hilfen zur Erziehung nach § 18 und § 20 SGB VIII

§ 18 – SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

§ 20 – SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

Stationäre Hilfen zur Erziehung nach § 19 SGB VIII

§ 19 – SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

Quellen:

- Führungskräfte ASD FD Jugend der Landeshauptstadt Schwerin
- SGB VIII

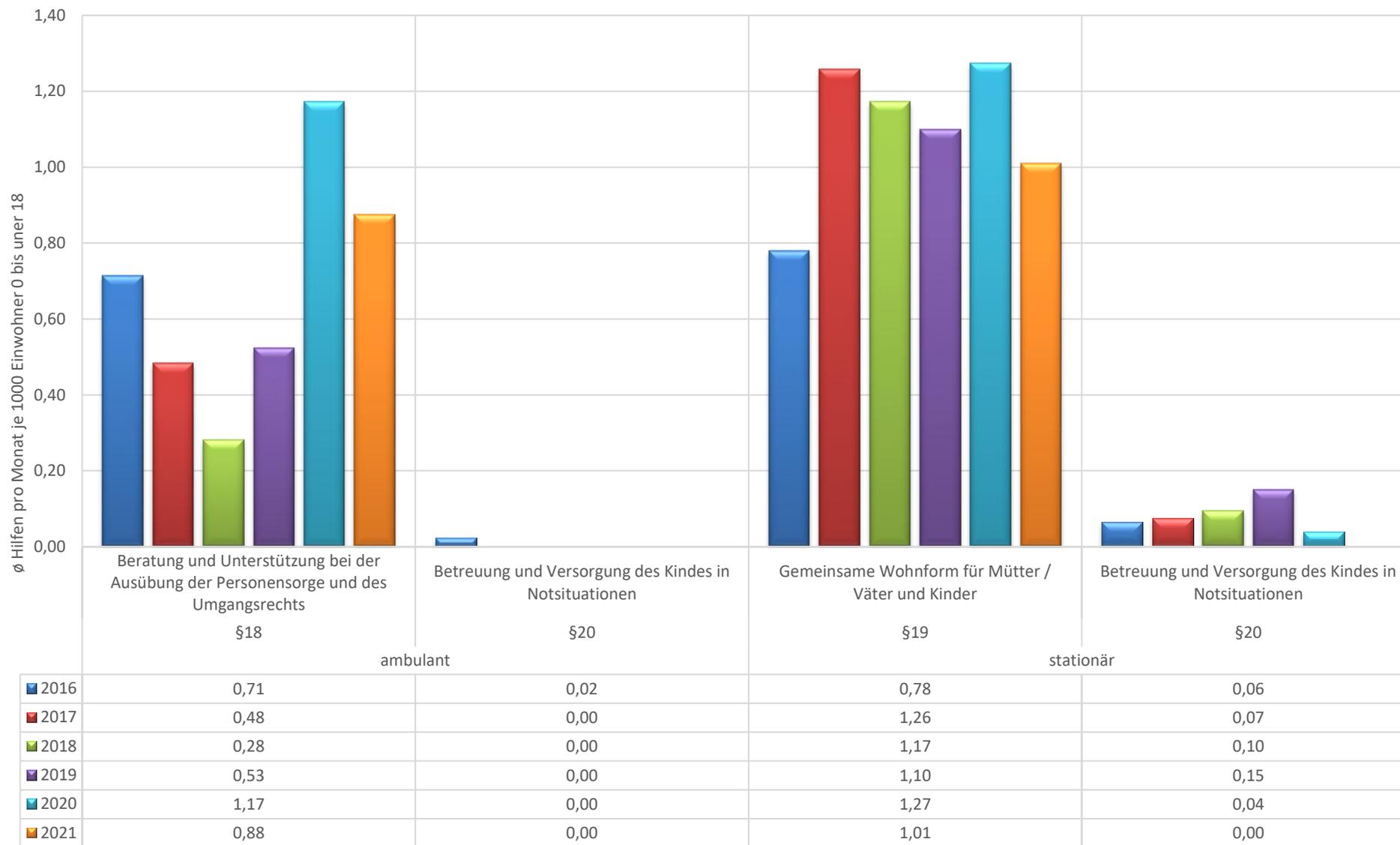
Erläuterungen zu den Fallzahlen und Kostenentwicklungen:

Mit Blick auf die Fallzahlen im Bereich des § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen bleibt festzuhalten, dass es sich hierbei, wie auch schon in den vergangenen Jahren um ein bis zwei Fälle im Jahr handelt, in denen der Allgemeine Soziale Dienst zwingend eingreifen und handeln muss. Da es bisher nicht gelungen ist, hier eine ambulante Lösung, wie dem Gesetz nach gefordert bspw. mit Pflegediensten etc., in der Landeshauptstadt umzusetzen, ist der ASD gezwungen, die betroffenen Kinder stationär unterzubringen. Aufgrund der Kürze dieser Hilfeform sind die Kosten in der Gesamtschau zu vernachlässigen.

Gerade das Jahr 2020 mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie spiegelt sich auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung wider, was deutlich an denen im Rahmen des § 18 SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts verfügbaren Hilfen sichtbar wird. Die sich daraus ergebende Verdopplung der Fallzahlen hat im Vergleich zum Vorjahr auch zu einer Verdopplung der Gesamtkosten geführt. Mit Blick auf die Prognose für das Jahr 2021 wird jedoch spätestens deutlich, dass aktuell davon auszugehen ist, dass der Beratungs- und Unterstützungsbedarf sowohl bei den Müttern und Vätern, aber auch den Kindern und Jugendlichen weiter steigt und somit auch nochmals mit einer deutlichen Kostensteigerung gegenüber dem Vorjahr zu rechnen sein wird.

Der entscheidende Kostenfaktor innerhalb des Produktes 36302 ist jedoch die stationäre Hilfe nach § 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder. Hier bewegen wir uns innerhalb der Landeshauptstadt auf einem relativ gleichbleibenden Niveau. Die Steigerungen in den \emptyset Kosten lassen sich auf Tarifierhöhungen bei den freien Trägern zurückführen und die damit steigenden Personalkosten. Während es sich aufgrund der Anpassung der verhandelten Tagessätze in 2019 um eine ca. 7%ige Erhöhung handelte, stiegen die Tagessätze 2020 nochmals deutlich um weitere 12 %.

36302 Förderung der Erziehung in der Familie ø Hilfen pro Monat je 1000 Einwohner 0 bis unter 18 Jahre

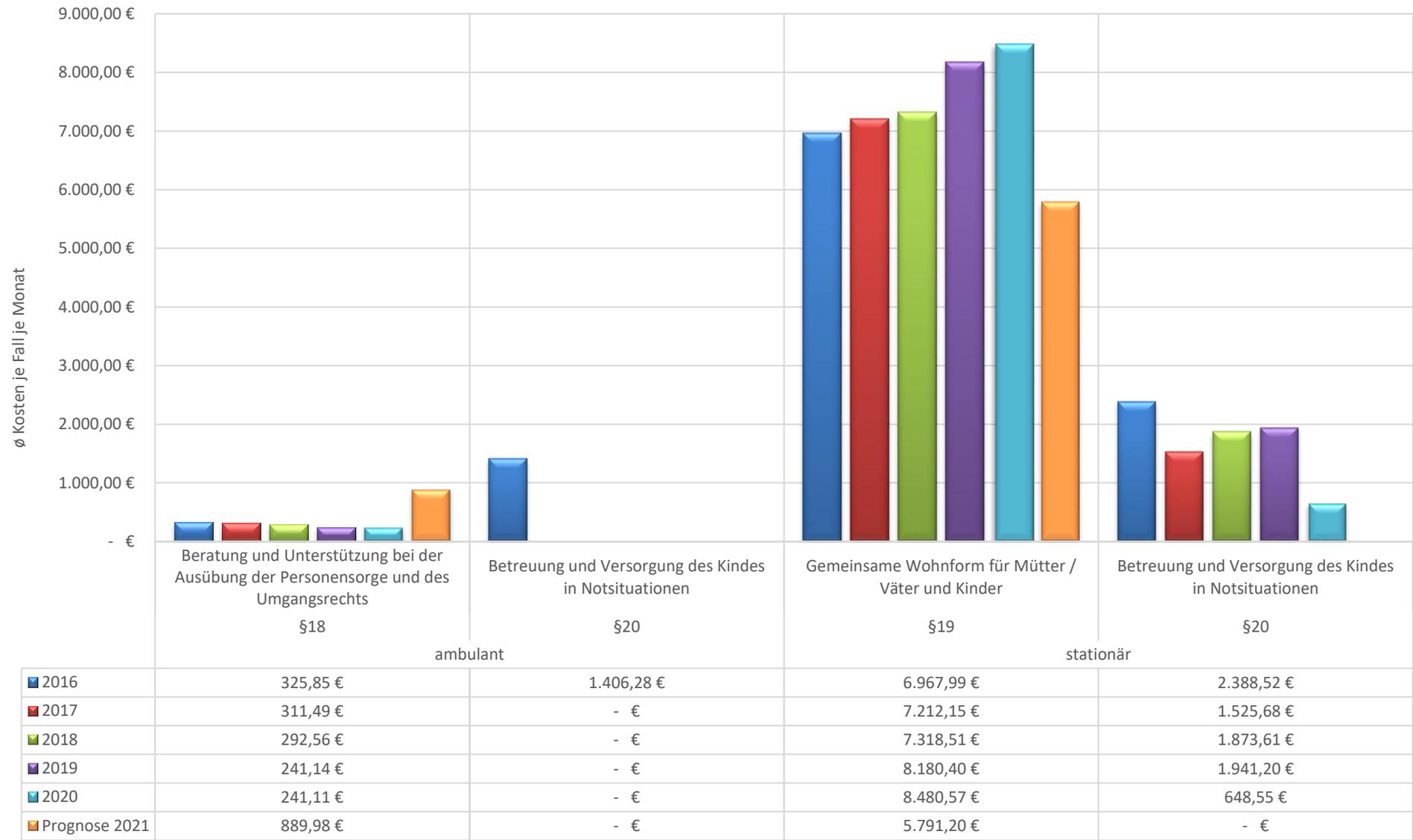


Quellen:

- Statistik Wirtschaftliche Jugendhilfe

* Werte sind ohne umA und ohne Kostenerstattungen an andere Jugendämter

36302 Förderung der Erziehung in der Familie Ø Kosten je Fall je Monat



Quellen:

- Statistik Wirtschaftliche Jugendhilfe

* Werte sind ohne umA und ohne Kostenerstattungen an andere Jugendämter

36303 Hilfe zur Erziehung

Das Produkt 36303 – Hilfen zur Erziehung beinhaltet folgende ambulante, stationäre und teilstationäre Hilfeformen:

Ambulante Hilfen zur Erziehung nach § 27, § 28, § 29, § 30, § 31 und § 35 SGB VIII

§ 27 – SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes

§ 28 SGB VIII – Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29 SGB VIII – Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 SGB VIII – Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 35 SGB VIII – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Quellen:

- Führungskräfte ASD FD Jugend der Landeshauptstadt Schwerin
- SGB VIII

Erläuterungen zu den Fallzahlen und Kostenentwicklungen:

Mit Blick auf die im Produkt 36303 aufgeführten ambulanten Hilfeformen und deren Fallzahlentwicklung ist festzustellen, dass, mit Ausnahme der Beratungsstellen, welche pauschal finanziert und Hilfen durch den ASD hier nicht mehr explizit verfügt werden, die Fallzahlen weiter deutlich ansteigen.

Es ist zu vermuten, dass die gesellschaftlichen Herausforderungen, mit denen Schwerin in einigen Stadtteilen sehr deutlich zu kämpfen hat, fortauern. Dazu zählen Armut und damit verbunden auch Kinderarmut, eine hohe Alleinerziehendenquote, der sehr hohe Anteil an Menschen mit dem Hintergrund Flucht und Asyl, die hohe Jugendarbeitslosigkeit und damit einhergehend die starke Bildungsförderung. Das hat enormen Einfluss auf die Gewährung von Hilfen zur Erziehung.

Denn wenngleich mit dem Mittel der ambulanten Hilfen zur Erziehung und deren Ausbau oftmals teure stationäre Hilfen zu verhindern versucht werden, hat auch dieses Mittel Grenzen, die es zu betrachten gilt. Die Grenzen liegen auf der einen Seite in der Finanzierbarkeit und Wirksamkeit der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Auf der anderen Seite fehlt es aktuell auch akut an Personal, um den hohen Bedarfen in Schwerin auch qualitativ hochwertig entgegenzutreten. Hier gilt es, sowohl für den öffentlichen als auch für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam nach Lösungen und Lösungsstrategien zu suchen, um Schwerin für Fachkräfte und die zu leistende Arbeit attraktiv zu machen.

Mit Blick auf die in diesem Produkt verankerten Hilfeformen ist festzuhalten, dass die Hilfen nach §§ 27 und 29 SGB VIII aktuell zwar steigen und auch die Kosten hier steigen, jedoch in der Gesamtschau nur einen Bruchteil des Gesamtvolumens dieses Produktes ausmachen.

Genauer zu betrachten sind die §§ 30 und 31 SGB VIII und - weil aufgrund hoher Kosten je Fall - § 35 SGB VIII.

Mit Blick auf § 30 SGB VIII – Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer ist seit 2018 ein enormer Anstieg in den verfügbaren Hilfen in der Landeshauptstadt zu verzeichnen. Die mit dieser Hilfeform verbundenen Aufgaben

- Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes
- Förderung der Verselbständigung unter Erhaltung des Bezugs zur Familie

spiegeln die sozioökonomische Entwicklung und die damit einhergehenden Multiproblemlagen bei Kindern und Jugendlichen in Schwerin wider. Hier gilt es, wie es diese Hilfeform auch vorsieht, die im sozialen Umfeld vorhandenen Angebote noch stärker zum Wohlergehen der Klienten mit einzubeziehen und zu deren Vorteil zu nutzen. Die Einbeziehung der ebenfalls durch die freien Träger vorgehaltenen präventiven Angebote im Rahmen lebensweltorientierten bzw. sozialraumorientierten Handelns gilt es zu forcieren, um die Ressourcen auch aus den Bereichen der Jugend- und Jugendsozialarbeit noch stärker mit den Hilfen zur Erziehung zu vernetzen.

Hier gilt es auch, mit den nach § 31 SGB VIII klassischen ambulanten sozialpädagogischen Familienhilfen noch stärker von den Kenntnissen und Fähigkeiten der vorgenannten Akteure und Ressourcen zu profitieren, um die Wirksamkeit dieser Hilfeform zu erhöhen. Im Vergleich zu einer klassischen stationären Hilfe nach § 34 SGB VIII sind die § 31er-Hilfen deutlich kostengünstiger.

Doch muss hier, wie eingangs erwähnt, neben der Wirksamkeit auch die Leistbarkeit mit pädagogischem Personal im Blick behalten werden, da die sonst gut gedachte „Ambulantisierungsstrategie“ zur Vermeidung stationärer Hilfen eher kontraproduktiv wirkt und im Nachhinein aufgrund von Wirkungslosigkeit mehr stationäre Hilfen nach sich ziehen kann.

Neben der Erhöhung der Fallzahlen und damit einhergehenden Steigerung der Gesamtkosten ist mit Blick auf die Kosten je Fall auch festzustellen, dass diese ebenfalls aufgrund von Steigerung der Sätze für die Fachleistungsstunden in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen sind. Nach einem durchschnittlichen Anstieg um ca. 10 % der Kosten einer Fachleistungsstunde im Jahr 2019, stiegen aufgrund der Tarifierung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die damit verbundenen Verhandlungen im Rahmen der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltverhandlungen (LQE) die Kosten in 2020 nochmals um ca. 12 %. Ein weiterer Grund der Steigerung der Kosten je Einzelfall ist auch, dass durch den ASD im Durchschnitt seit 2016 mehr Fachleistungsstunden pro Fall und Woche verfügt werden müssen, um den komplexen und vielschichtigen Problemlagen der Familien zu begegnen. Hier ist festzustellen, dass gegenüber 2016 mehr als 0,5 Fachleistungsstunden pro Fall und Woche in 2020 verfügt worden sind. Tendenz für 2021: aktuell weiter steigend.

Am Einzelfall einer sogenannten Systemsprengerin wird deutlich, wie kosten- und damit auch ressourcenintensiv die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an dieser Stelle sein kann.

In diesem Fall sind verschiedene Hilfesettings erarbeitet und ausprobiert worden, um der Jugendlichen und deren Bedürfnissen für eine gelingende Hilfe gerecht zu werden. Vieles ist gescheitert. Neben einem enorm hohen Betreuungsaufwand, welcher bei dieser auf Dauer angelegten Hilfe nicht durch einen Träger geleistet werden kann, muss auch festgestellt werden, dass es aktuell noch kein geeignetes Angebot für Kinder und Jugendliche mit diesen Verhaltensmustern in der Landeshauptstadt Schwerin gibt. Auch nach Prüfung weiterer Unterbringungsmöglichkeiten mit dem Landesjugendamt sowohl bundesweit als auch im Ausland musste festgestellt werden, dass es für diese Jugendliche kein freies geeignetes Angebot gab. Mit einem Mix aus ambulanten und stationären Leistungen ist bis zur Lösungsfindung in Schwerin kostenintensiv und mit einem hohen Personaleinsatz die Betreuung abgesichert worden.

Die aktuelle Unterbringung in einer stationären Einrichtung wirkt sich auf die hohen prognostizierten Kosten für 2021 im Bereich des § 35 SGB VIII im stationären Bereich aus.

Quellen:

- Führungskräfte ASD FD Jugend der Landeshauptstadt Schwerin
- SGB VIII

Stationäre Hilfen zur Erziehung nach § 33 bis 35 SGB VIII

§ 33 SGB VIII – Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35 SGB VIII – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Erläuterungen zu den Fallzahlen und Kostenentwicklungen:

Die Fallzahlen im Bereich des § 33 SGB VIII Vollzeitpflege steigen seit Jahren kontinuierlich weiter an. Ein Grund ist dabei auch in der Erhöhung im Bereich der Verwandtenpflege zu sehen. Dadurch und durch die seit 2013 erstmals wieder seit Juli 2020 angepassten Pflegegeldsätze an die Empfehlungen des Deutschen Vereins sind die Kostensteigerungen innerhalb dieses Bereiches der stationären Hilfen zur Erziehung innerhalb des Produktes 36303 zu erklären. Und die Erhöhung der Vollzeitpflege zur Vermeidung deutlich kostenintensiver anderer stationärer Hilfeformen ist als ein Ziel im wesentlichen Produkt definiert worden.

Den größten finanziellen Posten stellen im gesamten Fachdienst Jugend in Schwerin die stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII – Heimunterbringung bzw. sonstige betreute Wohnformen dar. Die Zahlen bewegen sich dabei in den vergangenen Jahren auf hohem jedoch leicht sinkendem Niveau. Ein Anstieg ist erst in 2020 wieder zu verzeichnen gewesen, was auch auf die Deckung der ermittelten Bedarfe und der damit einhergehenden Eröffnung neuer Einrichtungen zurückzuführen ist. Die dadurch vorhandenen zusätzlichen Kapazitäten sind auch durch die Landeshauptstadt Schwerin genutzt worden, da das Ziel auch einer stationären Hilfe zur Erziehung die Rückführung der Kinder und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie beinhaltet. Von daher sind die geschaffenen Angebote auch gerade im Bereich für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren zu begrüßen.

Deutlich wird aber auch hier, dass die Tarifsteigerungen der freien Träger sowie die Angleichung an die Arbeitsbedingungen in den westlichen Bundesländern zu einer deutlichen Kostensteigerung geführt haben. Zu den durchschnittlich 8 % aus dem Jahr 2019 kamen 2020 nochmals durchschnittlich 11 % hinzu und auch die Perspektive der ersten Verhandlungen, welche sich auf das Haushaltsjahr 2021 auswirken werden, machen deutlich, dass sozialpädagogische Arbeit und auch intensive sozialpädagogische Arbeit ihren Preis haben, der aktuell weiter steigt.

Auch hier gilt es im Dialog zwischen dem öffentlichen Träger einerseits und den freien Trägern andererseits, auch die Qualität der Leistung mit zu entwickeln. Auch hierzu sind im aktuell in der Erarbeitung befindlichen Bedingungsrahmen Verabredungen zur Qualitätsentwicklung getroffen worden, die es in der Zukunft gilt, konsequent zu verfolgen.

Mit Blick auf die Gesamtkosten erscheint der stationäre Bereich des § 35 SGB VIII eher klein. Mit Blick auf die Kosten pro Fall wird jedoch schnell deutlich, dass es sich hierbei um sehr intensive Betreuungsformen und Einzelfälle handelt die sich dahinter verbergen.

Ähnlich wie schon im ambulanten Bereich zu § 35 SGB VIII beschrieben, sind auch hier sogenannte Systemsprenger und damit verbundene kosten- und ressourcenintensive Hilfen notwendig, um die geeignete Hilfe für diese jungen Menschen zu leisten.

Wie bereits beschrieben, stellen Kinder und Jugendliche mit den gezeigten Verhaltensmustern eine große Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe dar. Passgenaue und geeignete Angebote zu ermöglichen, ist oftmals schwierig und oft sind Auslandsprojekte die letzte Option innerhalb der nutzbaren Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Erfahrungen des ASD Schwerin, mit den benannten Auslandsprojekten sind überwiegend positiv, da dadurch gute Perspektiven für die Kinder und Jugendlichen geschaffen, die Bildung und die sozialen Kompetenzen in den Settings gefördert sowie gefestigt werden konnten und die erreichten Zwischenziele alle am Prozess Beteiligten ermutigen, diese Wege weiterzugehen.

Quellen:

- Führungskräfte ASD FD Jugend der Landeshauptstadt Schwerin
- SGB VIII

Teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII

§ 32 SGB VIII – Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden

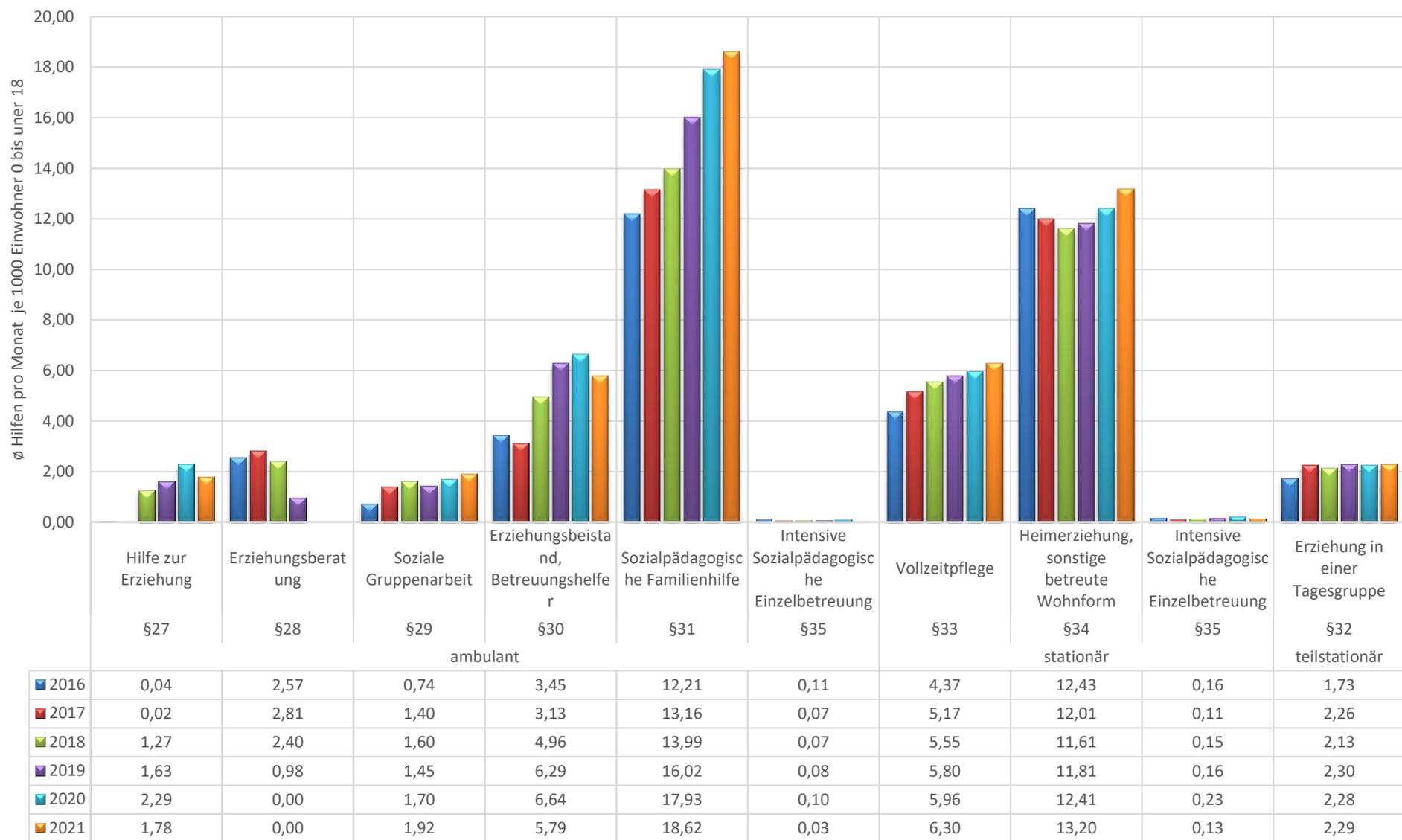
Erläuterungen zu den Fallzahlen und Kostenentwicklungen:

Die Anzahl an Plätzen in den Angeboten nach § 32 SGB VIII in Schwerin ist seit vielen Jahren konstant. Von daher sind die Fallzahlen in diesem Bereich der Hilfen zur Erziehung auch seit Jahren auf gleichbleibendem Niveau.

Die Steigerung der Kosten in diesem Bereich lässt sich auf die Tarifsteigerungen und damit gestiegenen Personalkosten bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zurückführen.

36303 Hilfe zur Erziehung

Ø Hilfen pro Monat je 1000 Einwohner 0 bis unter 18 Jahre

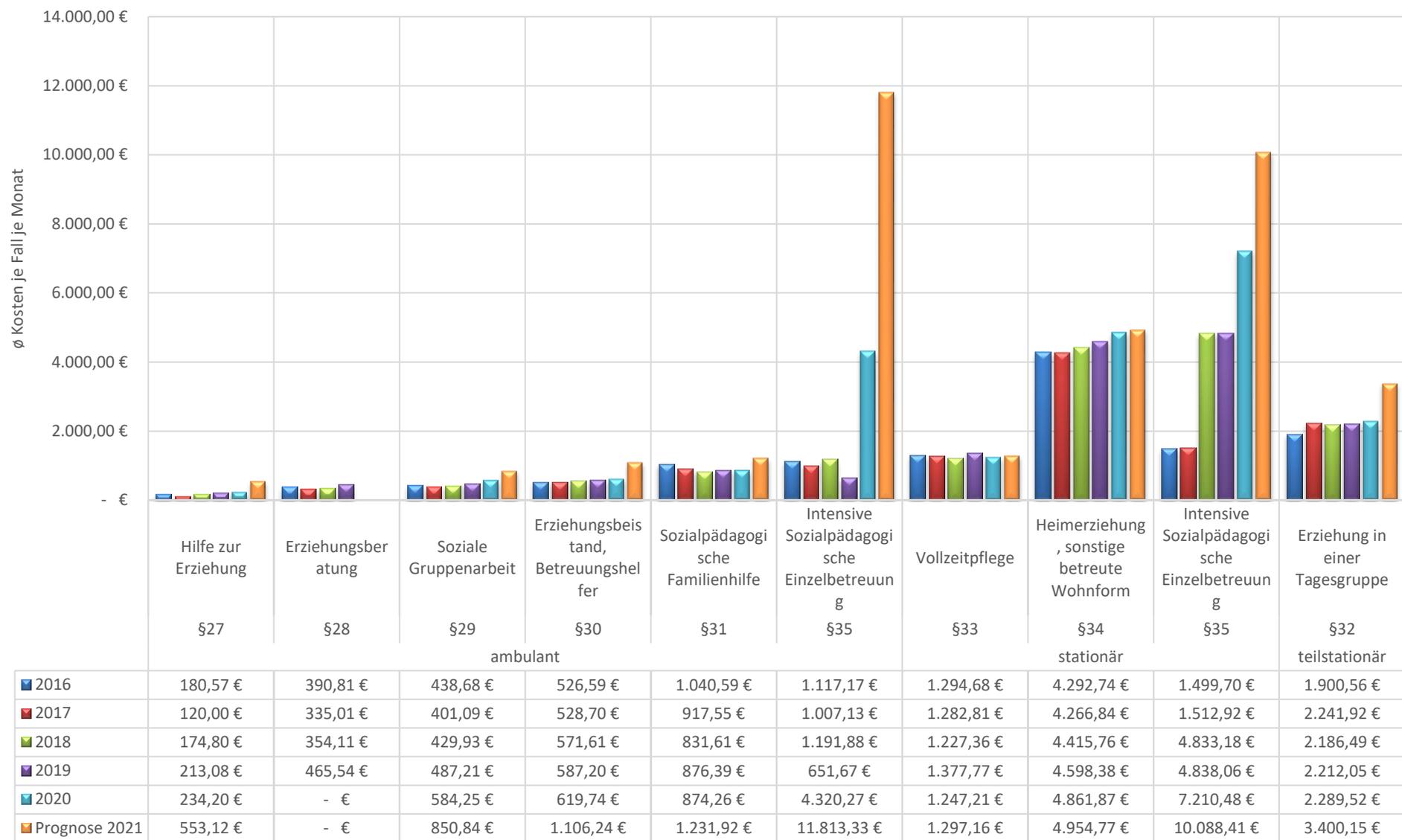


Quellen:

- Statistik Wirtschaftliche Jugendhilfe

* Werte sind ohne umA und ohne Kostenerstattungen an andere Jugendämter

36303 Hilfe zur Erziehung Ø Kosten je Fall je Monat



Quellen:

- Statistik Wirtschaftliche Jugendhilfe

* Werte sind ohne umA und ohne Kostenerstattungen an andere Jugendämter

36304 Hilfe für junge Volljährige

Das Produkt 36304 – Hilfen für junge Volljährige beinhaltet folgende ambulante und stationäre Hilfeformen:

§ 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Erläuterungen zu den Fallzahlen und Kostenentwicklungen:

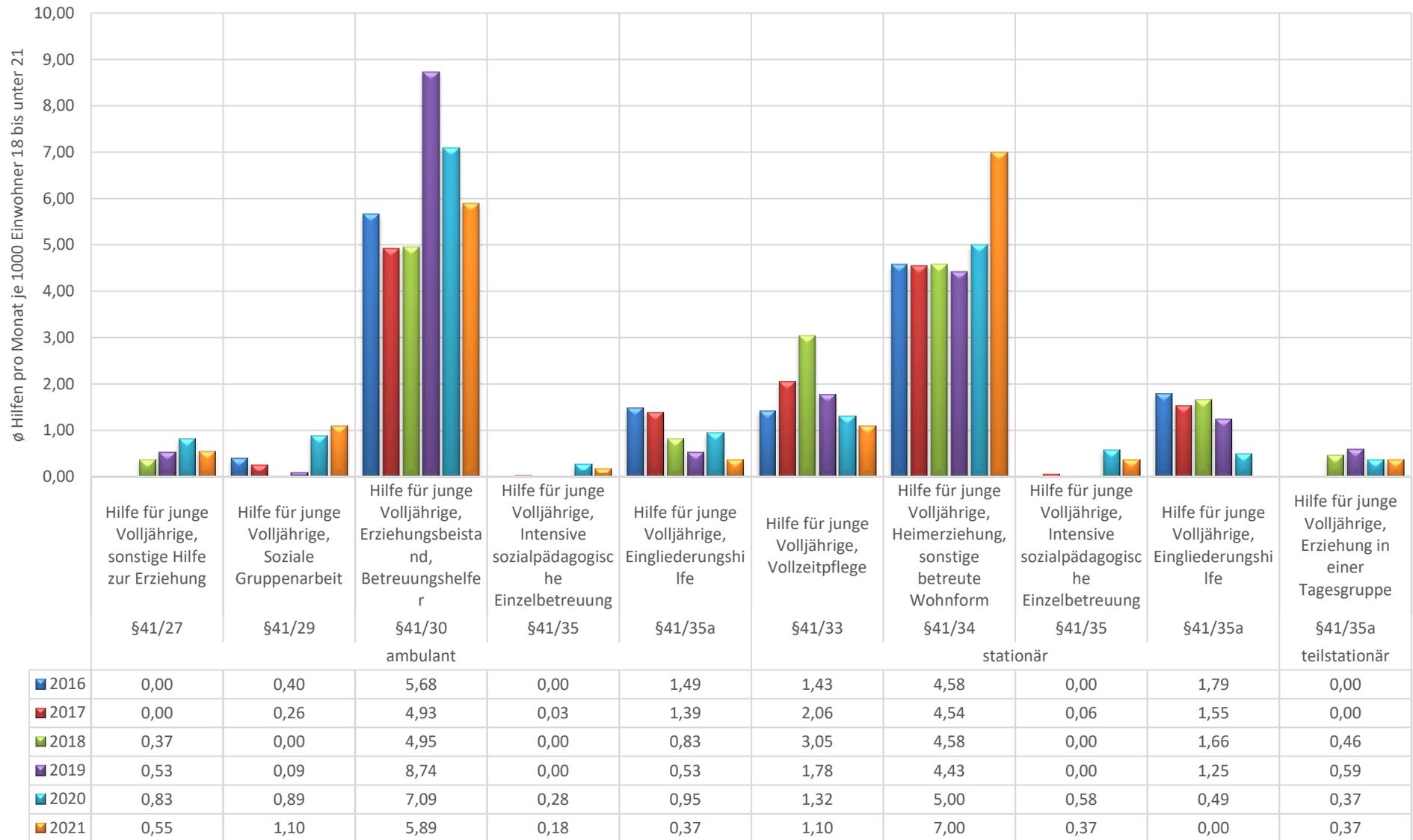
Im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige wird diese immer im Zusammenhang mit einer Hilfeform, welche bereits im Rahmen des zuvor betrachteten Produktes 36303 Hilfen zur Erziehung angesprochen wurde, in Umsetzung gebracht. Die Hilfe nach § 41 SGB VIII wird demnach immer im Zusammenhang mit einer Hilfe aus dem Angebot der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. gewährt.

Im Zusammenhang mit der Hilfestellung für junge Volljährige ist zu erkennen, dass sich die Gewährung der Hilfe nach § 41/30 SGB VIII und die Hilfe nach § 41/34 SGB VIII weiterhin auf einem sehr hohen Niveau befindet. Begründet werden kann dies damit, dass neben dem Rechtsanspruch der jungen Menschen auf die jeweilige Hilfeform, die sich an die regulären Hilfen zur Erziehung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr anschließenden Hilfen für junge Volljährige eben nicht am Lebensalter festgemacht werden können, sondern am tatsächlichen Bedarf der jungen Menschen. Viele der im Bereich des § 41/30 SGB VIII verorteten Hilfen sind ambulante Anschlusshilfen für Jugendliche, welche zuvor im stationären Kontext der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht waren. Das Finden der schulischen/beruflichen Perspektive und das Überführen in ein selbst- und eigenständiges Leben sind hierbei die bestimmenden Ziele im jeweiligen Hilfeplan. Die Hilfe ist dabei in der Regel nicht auf Dauer, sondern auf einen Zeitraum von 6 bis maximal 12 Monaten ausgelegt.

Auch bei den Hilfen nach § 41/34 SGB VIII steht die soziale Nachreife des jungen Menschen im Vordergrund. Oftmals ist der Abschluss der schulischen oder beruflichen Ausbildung hier als Ziel im Hilfeplan angegeben und ein vorzeitiger Wechsel aus dem stationären Kontext könnte hier kontraproduktiv zum bisher Erreichten sein und die Hilfe insgesamt gefährden. Von daher wird über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus in diesem Zusammenhang die Hilfe im stationären Kontext fortgeführt. Aber auch hier ist diese Hilfe zum einen nicht auf eine längere Dauer ausgelegt und zum anderen ist die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Volljährigen eine Grundvoraussetzung bei der Hilfestellung.

Wie schon im Produkt 36303 Hilfen zur Erziehung, spiegelt sich die Anpassung der Entgelte im Rahmen der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltverhandlungen auch im Produkt 36304 Hilfe für junge Volljährige wider. Die Steigerungen aufgrund der Tarifierungen führten im zurückliegenden Jahr, bei fast konstanter Fallbelastung in diesem Produkt, zu weiter steigenden Kosten und dieser Trend wird sich auch im Jahr 2021 so fortsetzen.

36304 Hilfe für junge Volljährige Ø Hilfen pro Monat je 1000 Einwohner 18 bis unter 21 Jahre

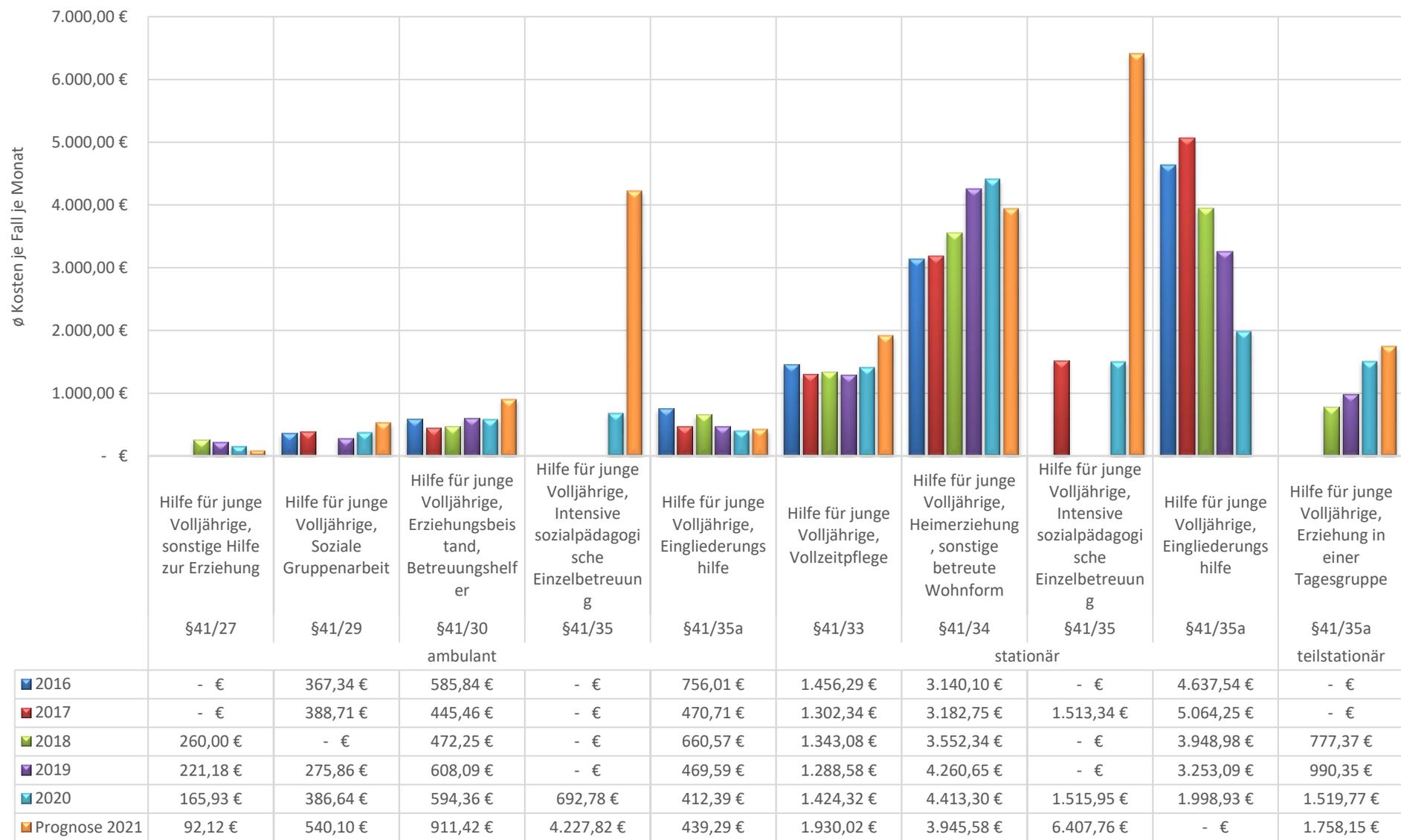


Quellen:

- Statistik Wirtschaftliche Jugendhilfe

* Werte sind ohne umA und ohne Kostenerstattungen an andere Jugendämter

36304 Hilfe für junge Volljährige Ø Kosten je Fall je Monat



Quellen:

- Statistik Wirtschaftliche Jugendhilfe

* Werte sind ohne umA und ohne Kostenerstattungen an andere Jugendämter

36306 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Das Produkt 36306 – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beinhaltet ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfeformen.

§ 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) *Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn*

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und*
- 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.*

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

- 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,*
 - 2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder*
 - 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,*
- einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.*

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

- 1. in ambulanter Form,*
- 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,*
- 3. durch geeignete Pflegepersonen und*
- 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.*

(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Quellen:

- Führungskräfte ASD FD Jugend der Landeshauptstadt Schwerin
- SGB VIII

Erläuterungen zu den Fallzahlen und Kostenentwicklungen:

Im Produkt 36306 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wird vor allem die Entwicklung im Bereich der sogenannten I-Helfer im Zeitraum seit 2016 sehr deutlich. Weiterhin kommen seit Inkrafttreten der dritten Stufe der Umsetzung zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) vermehrt Kosten auf den Fachdienst Jugend zu, welche zuvor im Rahmen der Arbeit des Fachdienstes Soziales aufgelaufen und dementsprechend bearbeitet worden sind. Hier gilt es für die Zukunft für die Verwaltung das gemeinsame Verfahren zur Bearbeitung dieser Fallkonstellationen weiter zu entwickeln, um auch gegenüber anderen Rehabilitationsträgern gestärkt und einheitlich aufzutreten, um im Bereich der Heranziehung zu Kosten auch Dritte, bspw. Krankenkassen, stärker mit in die Verantwortung zu bekommen.

Mit Blick auf die Fallzahlen innerhalb dieses Produktes ist festzustellen, dass diese über alle drei Teilbereiche im Zeitraum seit 2016 kontinuierlich ansteigen. Damit verbunden auch ein kontinuierlicher Kostenanstieg in diesem Produkt.

Neben einem differenzierten Blick auf die einzelnen Teilbereiche innerhalb dieses Produktes kann allgemein festgestellt werden, dass die Teilhabe und Integration von Kindern und Jugendlichen am schulischen und außerschulischen Leben immer weiter in den Fokus gerückt ist und vor allem die Personensorgeberechtigten für dieses Thema sensibilisiert worden sind. Die Einflüsse bei der Entwicklung der Schullandschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern kamen dabei noch als ein Verstärker hinzu. Es bleibt jedoch auch allgemein festzuhalten, dass es eine diagnostische Zunahme von psychischen Störungen wie Autismus, ADHS oder des FAS-Syndroms bei Kindern und Jugendlichen gibt, wodurch vermehrt eine seelische Behinderung und Teilhabebeeinträchtigung gem. § 35a SGB VIII bei diesen festgestellt und der Individualanspruch durch die Personensorgeberechtigten vermehrt geltend gemacht wird.

Differenziert betrachtet ergibt sich folgendes Bild innerhalb des Produktes 36306:

Im Bereich des Einsatzes von Integrationshelfern (I-Helfer) in Kitas und Schulen führte dies durch die angesprochenen Faktoren in diesem Tätigkeitsfeld der sozialen Arbeit zu einer Versiebenfachung der Fallzahlen im Zeitraum von nur fünf Jahren und einer Erhöhung der Kosten in diesem Bereich um das 6,5-fache.

Schon im vergangenen Bericht hat die Verwaltung auf diese Tendenz hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass gemeinsam mit den anderen Gebietskörperschaften im Land Mecklenburg-Vorpommern der Diskurs gemeinsam mit dem Bildungs- und Sozialministerium angestoßen worden ist, leider bisher ohne ein konkretes Ergebnis.

Auch die hier wirksam werdenden Tarifsteigerungen führen insgesamt zu weiter steigenden Kosten.

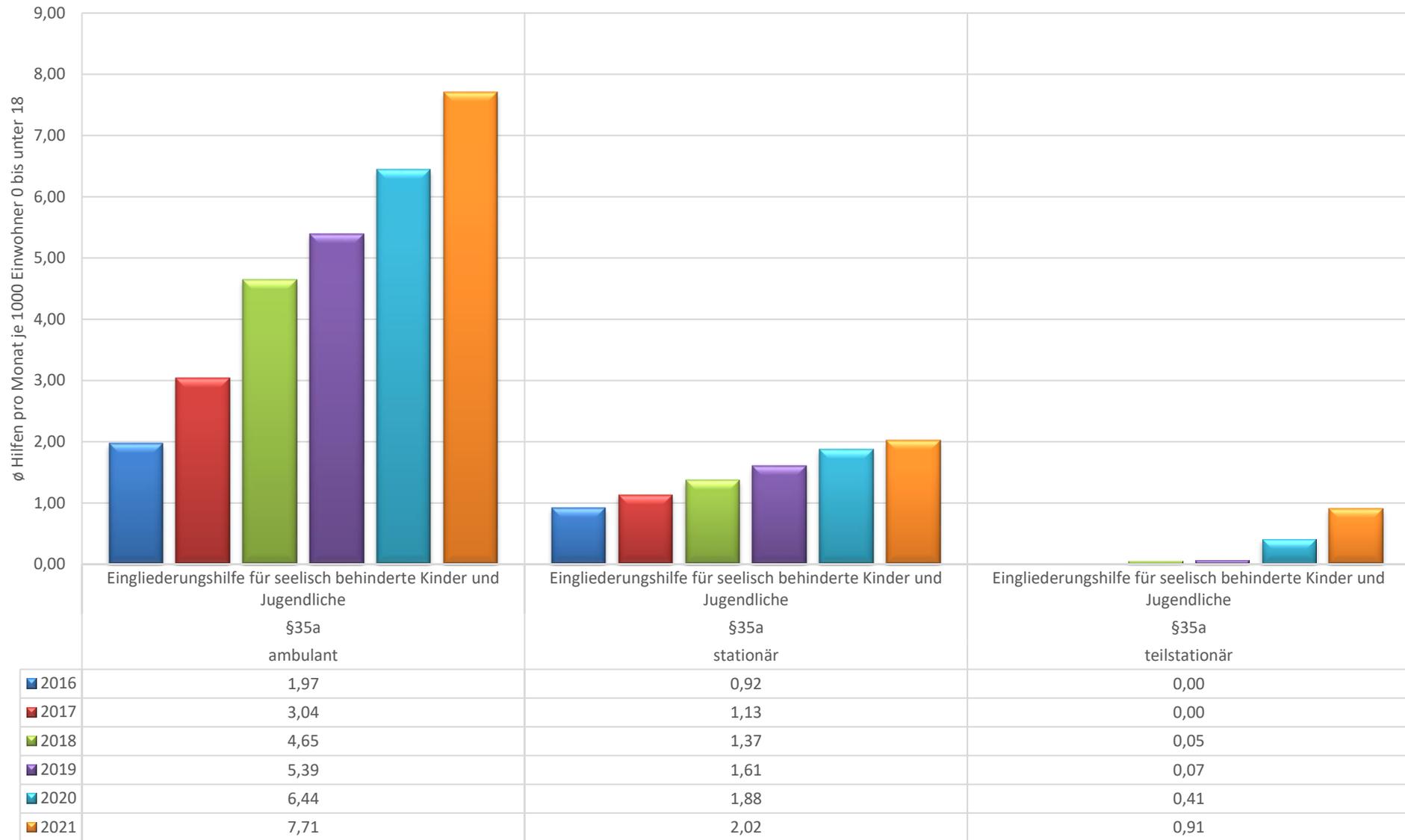
Neuland im Bereich der Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst ist weiterhin die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, welches den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt in die Verantwortung als Rehabilitationsträger nimmt, als dass bisher der Fall war.

Gerade der Wechsel der Zuständigkeit im Bereich Frühförderung und Integrationsplatz in Kitas vom Fachdienst Soziales zum Fachdienst Jugend wirkt sich seit dem 01.01.2020 spürbar aus.

Hier gilt es, wie bereits erwähnt, gemeinsam mit dem Fachdienst Soziales nach Lösungen in der Bearbeitung dieser Anträge und Gewährung der Hilfen zu suchen, um diese kostenintensiven und oftmals langwierigen Hilfeformen mit Blick auf den Gesamthaushalt der Landeshauptstadt Schwerin in den Griff zu bekommen.

Die Zahlen und Kostenentwicklungen sind aktuell noch wenig aussagekräftig, lassen jedoch vermuten, dass auch hier zukünftig mit einer deutlichen Steigerung innerhalb des Produktes zu rechnen sein wird.

36306 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ø Hilfen pro Monat je 1000 Einwohner 0 bis unter 18 Jahre

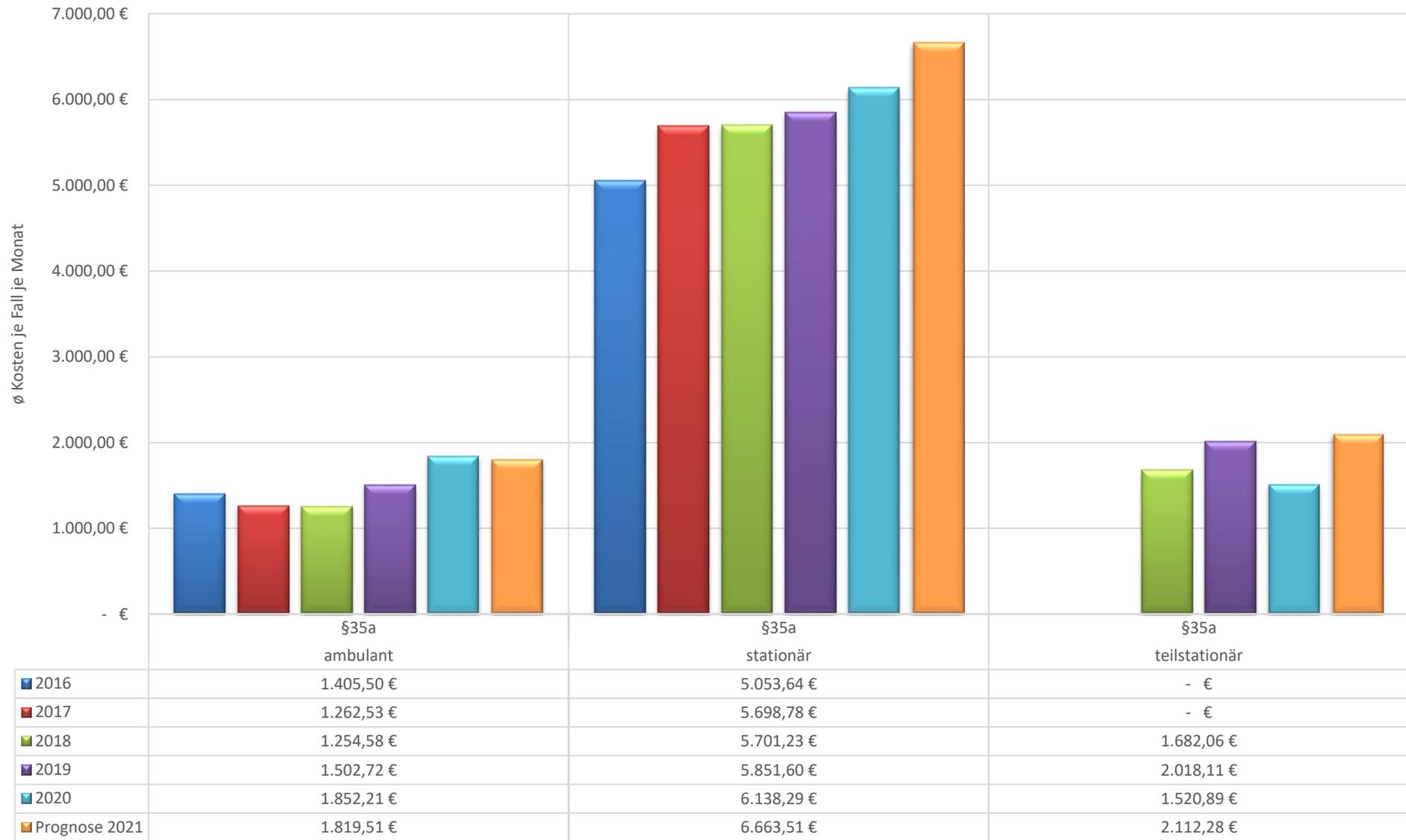


Quellen:

- Statistik Wirtschaftliche Jugendhilfe

* Werte sind ohne umA und ohne Kostenerstattungen an andere Jugendämter

36306 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Ø Kosten je Fall je Monat

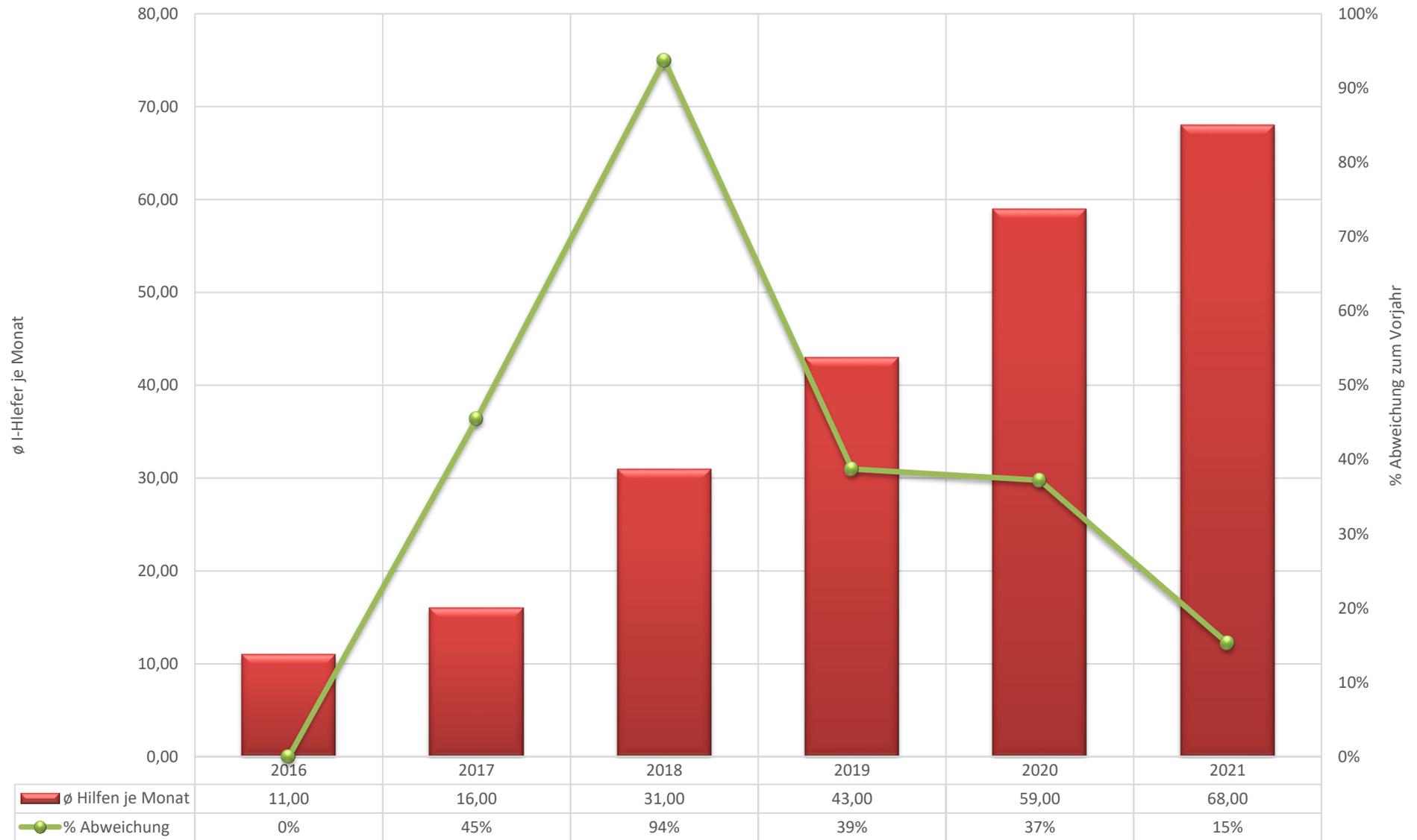


Quellen:

- Statistik Wirtschaftliche Jugendhilfe

* Werte sind ohne umA und ohne Kostenerstattungen an andere Jugendämter

36306 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche I-Helfer ø je Monat und Abweichung zum Vorjahr

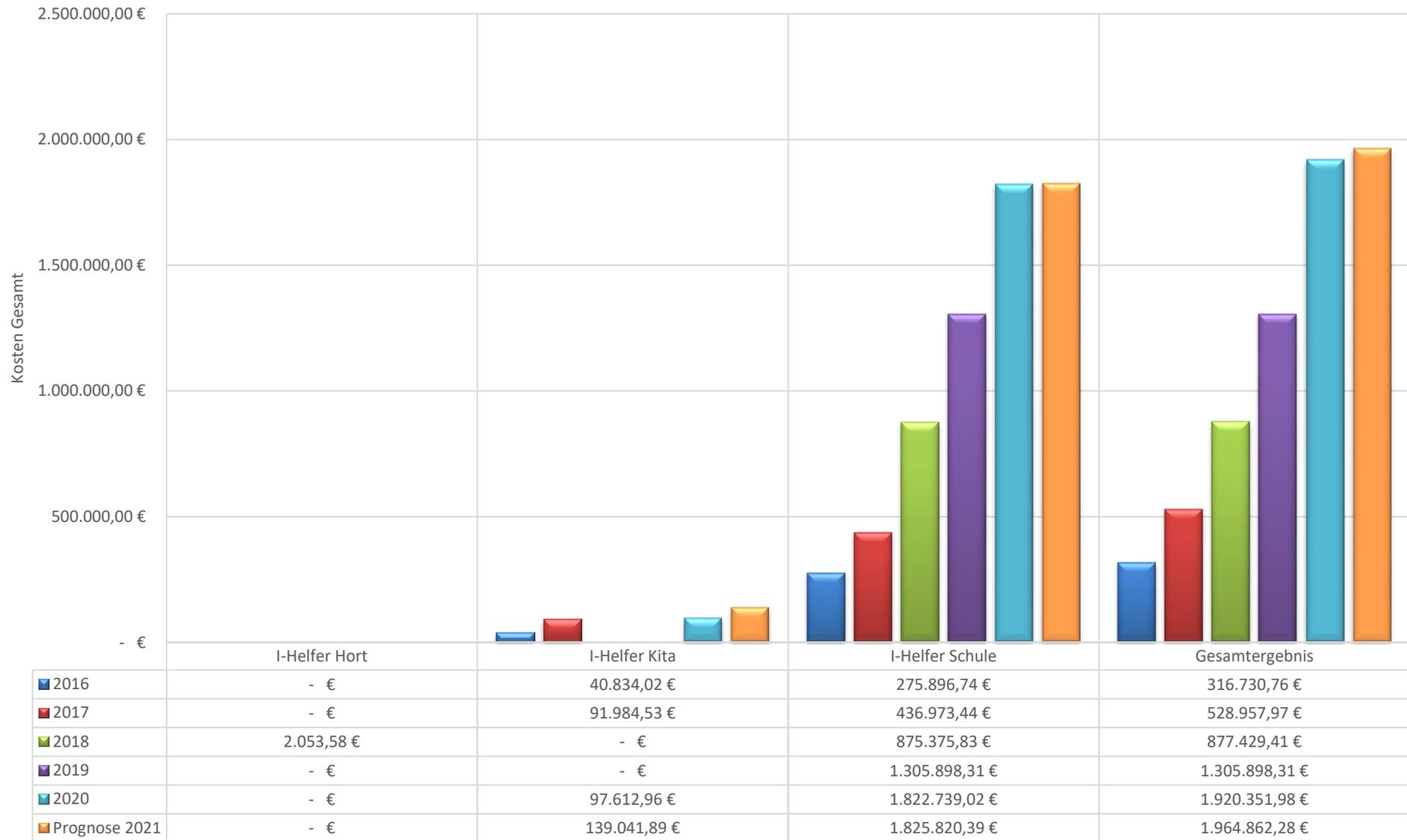


Quellen:

- Statistik Wirtschaftliche Jugendhilfe

* Werte sind ohne umA und ohne Kostenerstattungen an andere Jugendämter

36306 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Kosten Gesamt I-Helfer

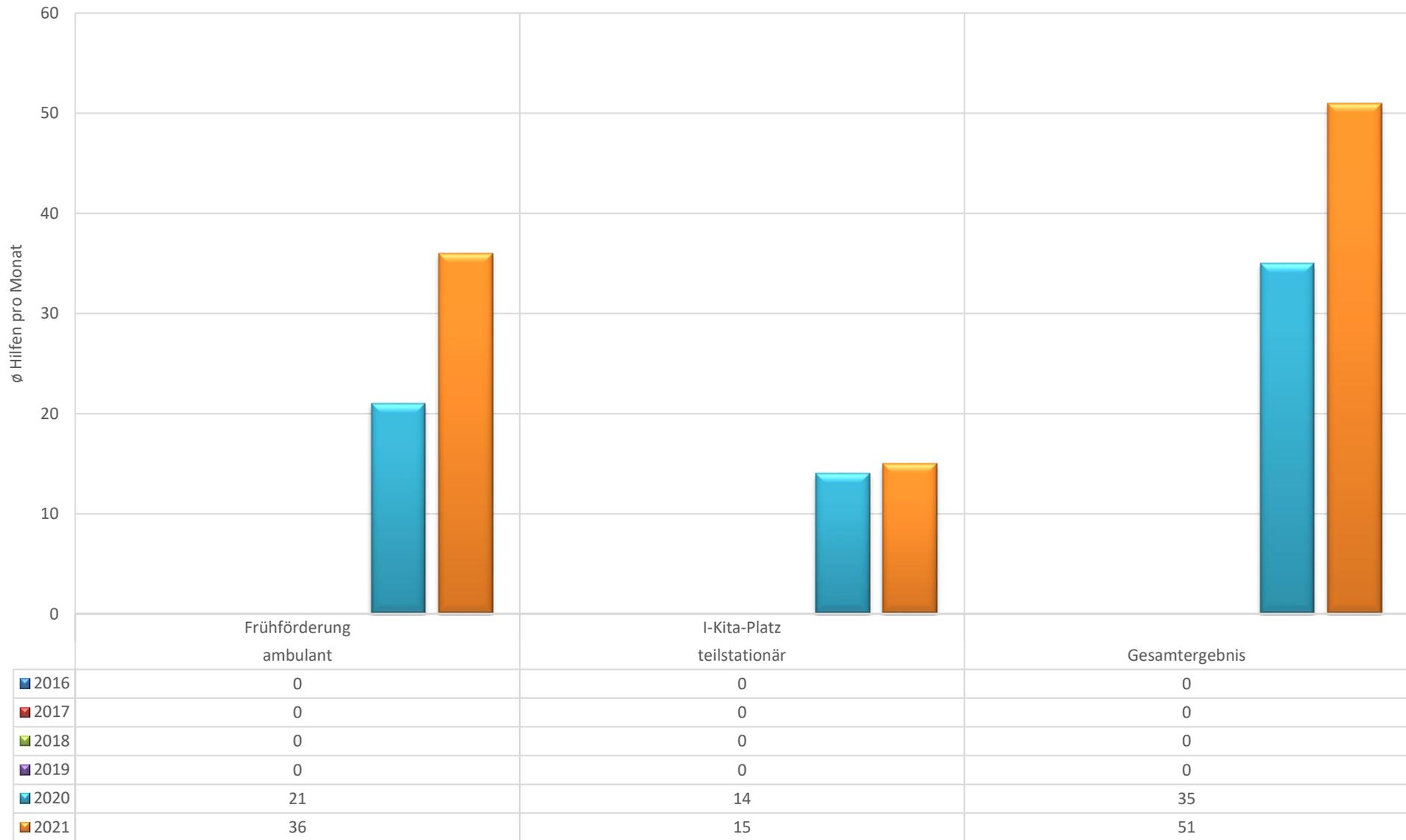


Quellen:

- Statistik Wirtschaftliche Jugendhilfe

* Werte sind ohne umA und ohne Kostenerstattungen an andere Jugendämter

36306 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Ø Hilfen Frühförderung und I-Kitaplätze pro Monat

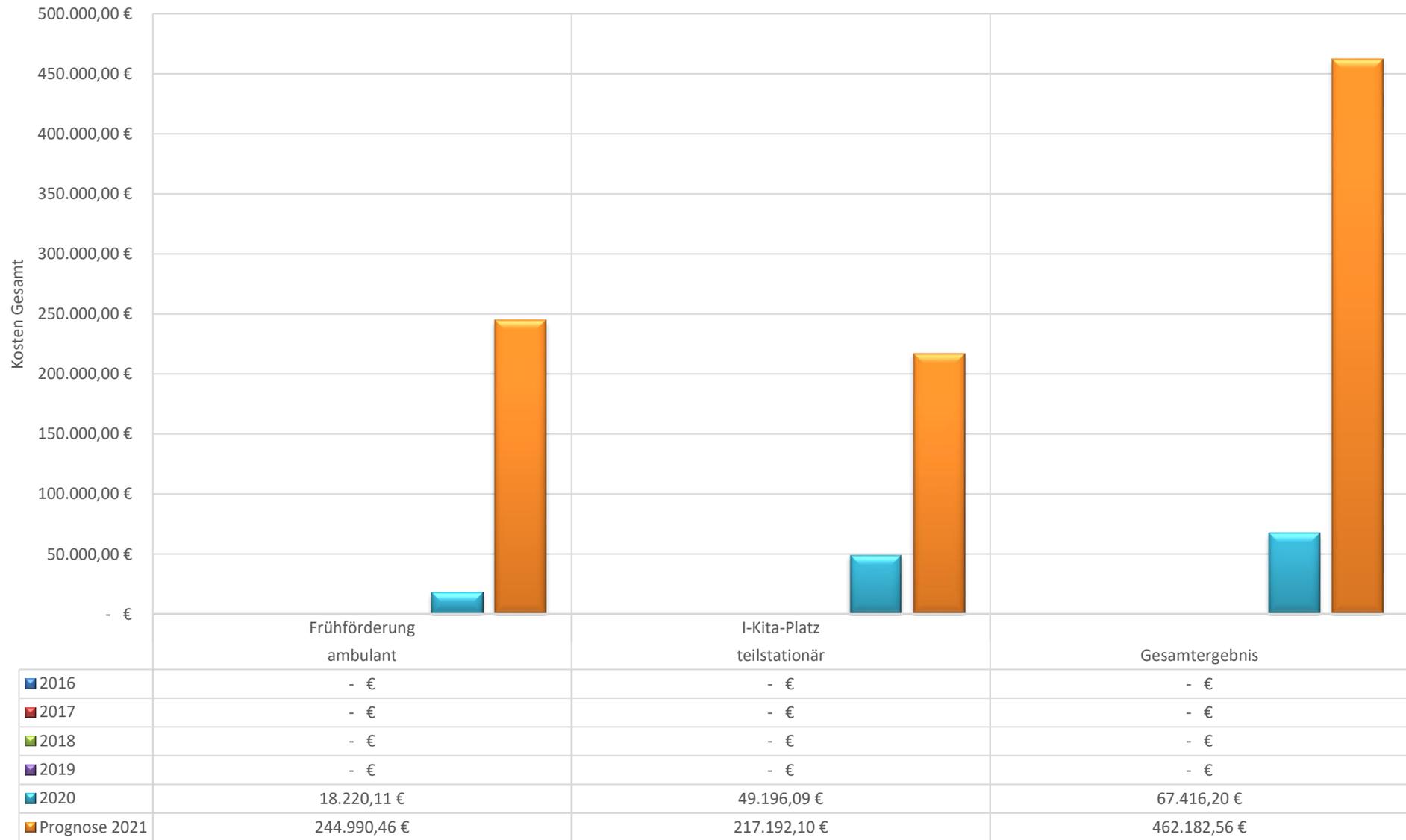


Quellen:

- Statistik Wirtschaftliche Jugendhilfe

* Werte sind ohne umA und ohne Kostenerstattungen an andere Jugendämter

36306 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Kosten Gesamt Frühförderung und I-Kitaplätze pro Monat



Quellen:

- Statistik Wirtschaftliche Jugendhilfe

* Werte sind ohne umA und ohne Kostenerstattungen an andere Jugendämter

Gefährdungseinschätzungen nach §8a Absatz 1 SGB VIII

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

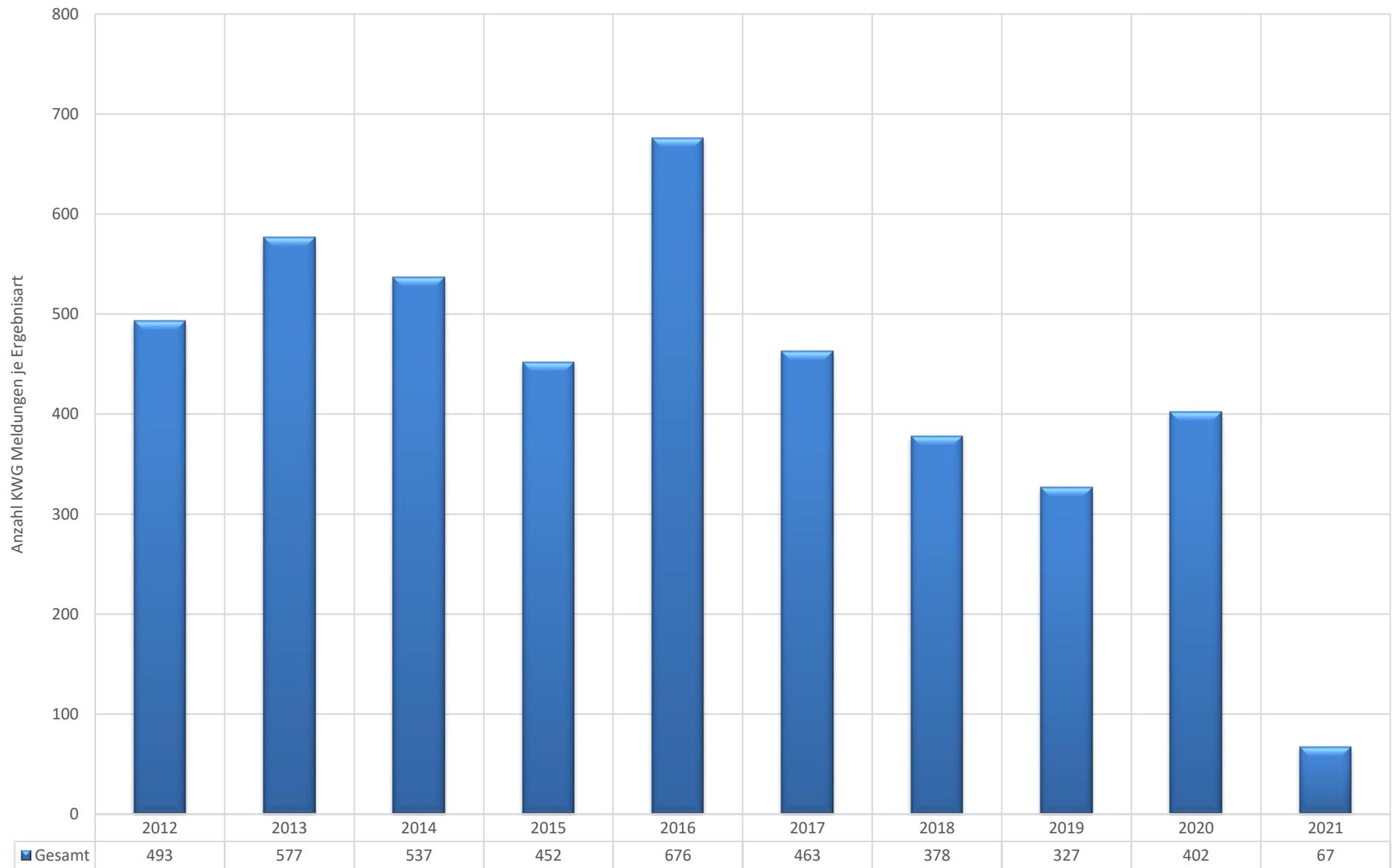
Erläuterungen zu den Zahlen und Entwicklungen:

Mit Blick auf die Entwicklung der Meldungen nach § 8a SGB VIII beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Zeitraum von 2012 bis 2020 lassen sich verschiedene Dinge ableiten. Die erkennbare Wellenbewegung lässt sich mit unterschiedlichen Ereignissen in Verbindung bringen, die immer wieder zu einem Anstieg im Meldungsverhalten führen, da die Bürgerinnen und Bürger für dieses Thema sensibilisiert werden. So kann die hohe Zahl an Meldungen im Jahr 2016 bspw. auf den Fall rund um den Verein „Power for Kids“ in der der Landeshauptstadt Schwerin zurückgeführt werden.

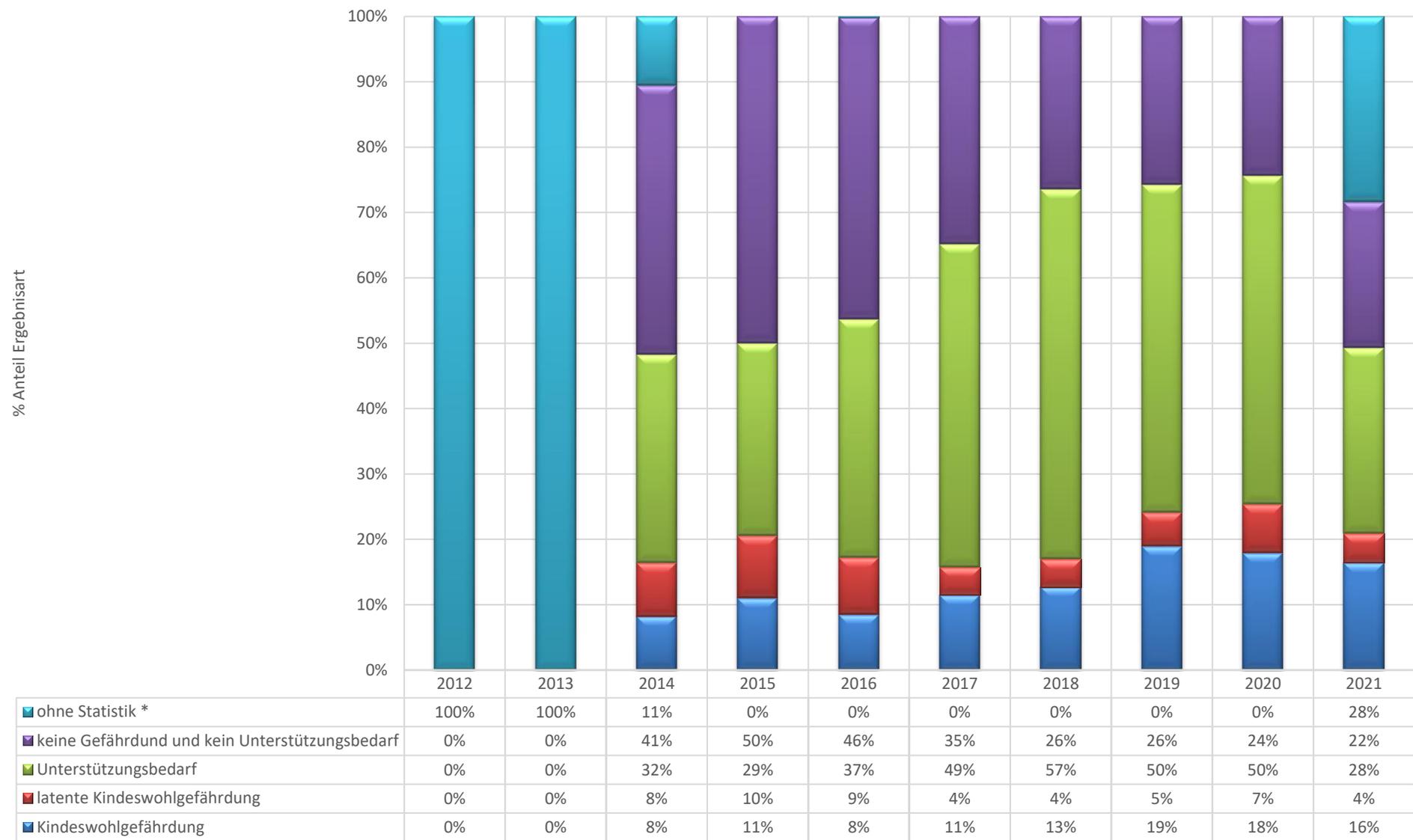
In absoluten Zahlen kann für die Landeshauptstadt festgestellt werden, dass Kindeswohlgefährdungen (KWG) oder auch latente Kindeswohlgefährdungen nach dem höchsten Wert im Jahr 2016 mit 116 in den beiden darauffolgenden Jahren deutlich zurückgegangen sind und 2018 hier ein Wert von 64 erreicht werden konnte. Leider steigt dieser Wert seit 2019 wieder an und mit 102 Fällen in diesem Bereich im Jahr 2020 liegt dies wieder deutlich über dem Wert aus 2018 und besagt, dass durchschnittlich pro Woche in der Landeshauptstadt 2 Kindeswohlgefährdungen durch den ASD zu verzeichnen sind. Ob „Corona“ dabei als ein Faktor gesehen werden kann, wird die weitere Entwicklung zeigen.

Was auch deutlich wird ist, dass die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen KWG durch eine Meldung zugenommen hat. Ergab im Jahr 2016 jede 6. Meldung eine KWG, lag dieser Wert 2020 bei jeder 4. Meldung. Die Gründe dafür liegen zum einen in der Sensibilisierung der Bevölkerung. Zum anderen hat die Landeshauptstadt im Zusammenwirken mit den freien Trägern auch die Qualität im Bereich des Kinderschutzes durch verschiedene Maßnahmen erhöht, wodurch auch das Personal der freien Träger in verschiedenen Bereichen schneller und besser einer mögliche KWG erkennen und dementsprechend an den Fachdienst Jugend weiterleiten kann.

Gefährdungseinschätzungen nach §8a Absatz 1 SGB VIII



Gefährdungseinschätzungen nach §8a Absatz 1 SGB VIII Verteilung nach Ergebnisart



Fazit

Der Bereich der Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Schwerin wird weiter im Fokus der öffentlichen und politischen Wahrnehmung bleiben. Dies ist richtig und auch wichtig, um dementsprechend auch zu treffende Entscheidungen

- zur Verbesserung der Qualität in den Angeboten
- der Gewinnung von Fachkräften
- der Sicherung der Finanzierung der Hilfen

im Prozess des Miteinanders zu entwickeln und zu tragen.

Ziel aller Beteiligten muss es sein, jedem Kind und Jugendlichen sowie deren Familien in Schwerin die notwendigen und geeigneten Hilfen an die Seite zu stellen, um im Prozess der Hilfe zur Selbsthilfe ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können. Dabei müssen die Prozesse zur besseren Vernetzung der Hilfen zur Erziehung mit anderen geförderten Maßnahmen und Projekten in der Landeshauptstadt ebenso in Blick genommen werden, wie die Frage der Gewinnung von Fachkräften sowohl auf Seiten des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, als auch bei den freien Trägern und deren Angeboten im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Nur im Zusammenwirken der präventiven Angebote, mit den Regelangeboten in Kitas und Schulen, der Verbesserung der Bildung und der Chancen zur Teilhabe an Bildung mit den Hilfen zur Erziehung kann mittel- und langfristig der Kostensteigerung im Bereich der Hilfen zur Erziehung entgegengewirkt werden. Kurzfristige Lösungen scheinen aktuell nicht greifbar.

Die prognostizierten Kostensteigerungen sind dramatisch, auch wenn sie über einen längeren Zeitraum weitgehend dem Bundestrend oder auch Tendenzen anderer Städte - z.B. aus Rostock - entsprechen. Es gibt aber auch Schwerin-spezifische Ursachen. Dazu wurde von der Verwaltung ein Handlungskonzept zur Kostendämpfung entwickelt, das kurzfristig umgesetzt wird. Dazu wird die Verwaltung sehr kurzfristig berichten; spätestens aber mit dem Bericht zur Finanzrechnung, der sich auf dem Gremienweg befindet.

Kontakt:

Landeshauptstadt Schwerin

Der Oberbürgermeister

Dezernat II Jugend, Soziales und Kultur

Fachstelle Planung und Controlling

Controlling Jugendhilfe

Andrea Kalkbrenner

Am Packhof 2-6

E-Mail: akalkbrenner@schwerin.de

Internet: www.schwerin.de

